

2.2 Kinderhäuser, Kinder- und Jugendhäuser

Definition:

Kinderhäuser bzw. Kinder- und Jugendhäuser sind familienanalogue, stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII durch das LVR-Landesjugendamt unterliegen.

Sie zeichnen sich durch eine innewohnende Fachkraft – überwiegend mit Ehe- bzw. Lebenspartner/-partnerinnen – aus und bieten daher ein Betreuungssetting, welches durch Fachlichkeit/Professionalität in Kombination von Familie/Privatheit und ohne Schichtdienst gekennzeichnet ist.

Der überwiegende Teil der Kinderhäuser ist selbstständig tätig. Bei diesen wird die pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitung sowie die Trägerfunktion in Personalunion wahrgenommen. Diese Kinderhäuser sind juristisch-wirtschaftlich autonom.

Darüber hinaus gibt es Kinderhäuser, die einem Träger angeschlossen sind.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Diese Angebotsform unterliegt der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII durch das LVR-Landesjugendamt.

Betreuungsangebot und Leistungen:

Das Angebot ist koedukativ, altersmäßig vertikal strukturiert und i.d.R. für mittel- bis langfristige Betreuungen ausgerichtet.

Daher bieten Kinderhäuser Beheimatung in Form eines auf Dauer angelegten Beziehungs- und Bindungsangebotes.

Das kontinuierliche Beziehungsangebot besteht aufgrund der im Haus lebenden Kinderhausleitung. Diese wird ergänzt durch die Einstellung pädagogischer Fachkräfte.

Daraus resultiert ein entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung von der regulären stationären Kinder- und Jugendhilfe:

In den Kinderhäusern gibt es in der Regel keine (nächtlich wechselnden) Schichtdienste.

Kinderhäuser bieten somit erziehungswirksame Lebensbedingungen in einer Familie und ihrem sozialen Umfeld und können daher insbesondere den besonderen Bedürfnissen von jüngeren Kindern gerecht werden.

In Kinderhäusern werden pädagogische Konzepte angeboten, deren Schwerpunkte entsprechend der Kompetenzen der pädagogischen Mitarbeitenden und den Bedürfnissen der betreuten Kinder und Jugendlichen, ausgerichtet werden.

Da die Kinderhausleitungen in den Kinderhäusern selbst ihren Hauptaufenthaltort haben, prägen die eigenen Wertvorstellungen und Kompetenzen den Alltag, ohne den professionellen pädagogischen Auftrag aus den Augen zu verlieren.

Die Transparenz der Inhalte der Arbeit wird über die Konzeption, die Leistungsbeschreibung und die einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsbeschreibung gewährleistet. Diese Unterlagen dienen als Grundlage der zur Neugründung und danach i.d.R. jährlich stattfindenden Qualitätsdialoge zur Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung zwischen dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger und den Einrichtungsträgern.

Kinderhäuser sind als familienanaloge stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, auch die geltenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf z.B. Kinderschutz, Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Partizipation und Beschwerdemanagement einzuhalten und fortzuschreiben.

Die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem anderen Fachverband wird empfohlen.

Betreuungsintensität/Personalschlüssel:

Die personelle Besetzung orientiert sich am Regelangebot der Heimerziehung (vergl. ehemaliger Rahmenvertrag I NRW).

Der (pädagogische) Betreuungsschlüssel variiert bei den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34 oder 41 SGB VIII von 1:1,7 bis 1:2,13.

Sofern ein Verselbständigungsangebot angegliedert ist, kann ein separater Betreuungsschlüssel verhandelt werden.

Für Kinder- bzw. Kinder- und Jugendhäuser gilt das Fachkräftegebot. Die pädagogische Leitung muss über eine mehrjährige aufgabenspezifische Berufserfahrung (ca. 3 Jahre), davon i.d.R. ein Jahr in leitender Tätigkeit.

Platzzahl:

Kinderhäuser bzw. Kinder- und Jugendhäuser verfügen i.d.R. über 6-8 Plätze. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen möglich.

Eigene Kinder der Kinderhausleitungen sind bei der Genehmigung der Höchstplatzzahl zu berücksichtigen.

Räumliche Rahmenbedingungen und Brandschutz:

Für die Betreuten sollten in der Regel, jedoch spätestens ab Besuch einer weiterführenden Schule, Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Es muss ein angemessener Wohn- und Spielraum sowie Außengelände vorhanden sein. Die Sanitärbereiche sind für Mädchen und Jungen getrennt vorzuhalten.

Soll die Betreuung in einem Mietobjekt erfolgen, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Der genutzte Wohnraum muss baurechtlich genehmigt sein.

Die Frage einer Nutzungsänderung und Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind zu klären. Das Ergebnis ist dem LVR-Landesjugendamt schriftlich mitzuteilen.

Sollte die Baubehörde keine Aussage zum Brandschutz machen, ist durch den Träger folgende Mindestausstattung nachzuweisen:

- Ausstattung aller Wohn- u. Schlafräume sowie Flure mit Rauchwarnmeldern nach DIN 14676
- Ausstattung der Küchen mit einer Löschdecke/Feuerlöscher der Brandklasse F und Vorhandensein geprüfter und gültiger Feuerlöscher

Das LVR-Landesjugendamt behält sich im Einzelfall vor, eine Stellungnahme eines Brand-sachverständigen zu fordern.

Weitere Informationen allgemeiner Art finden Sie

- in Teil 1 dieser der Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII
- bei den Formularen in den Hinweisen zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen Wohnformen nach § 45 SGB VIII (Anlage zum Antrag auf Erteilung/Veränderung der Betriebserlaubnis

Stand: 23.05.2014